

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten



§5 Landesdatenschutzgesetz

Geburten und Sterbefälle können veröffentlicht werden, wenn die Eltern des Kindes oder bei Sterbefällen die Angehörigen, in deren Auftrag die Bestattungsinstitute, ihr Einverständnis erklären. Durch die Verweigerung der Einwilligung entsteht kein Rechtsnachteil. Bei einem Wohnsitz in Wolfschlugen erfolgt die Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde“. Damit ist es auch anderen Presseorganen erlaubt, diese veröffentlichte Mitteilung zu verwenden

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

<input type="checkbox"/> Geburt – Geburtenregister Nummer:	
Name des Kindes	
Vorname des Kindes	
Geburtstag und Ort	
Namen der Eltern	

<input type="checkbox"/> Sterbefall – Sterberegister Nummer:	
Name	
Vorname	
Datum und Ort des Sterbefalls	

Einwilligung	
Hiermit ermächtige ich/wir die Gemeinde Wolfschlugen zur Veröffentlichung meiner/unsere hier benannten persönlichen Daten (Geburt/Sterbefall) im Mitteilungsblatt. Bei Geburten sind die Unterschriften der Sorgeberechtigten bzw. Ehepartner notwendig.	
_____	_____
(Ort, Datum)	(eigenhändige Unterschrift)
_____	_____
(Ort, Datum)	(eigenhändige Unterschrift)